

Eckart Otto, *Das Deuteronomium. Politische Theologie und Rechtsreform in Juda und Assyrien* (Beihefte zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft 284, Berlin 1999, X + 432 S.)

In diesem dichtgearbeiteten Band führt O. vieles zusammen, was er in den letzten Jahren schon in einer beachtlichen Zahl von Einzelveröffentlichungen publiziert hat: zum biblischen und zum altorientalischen Recht, Fakten und Hypothesen. Das Buch ist allein deshalb schon unentbehrlich für alle, die sich der großen Bedeutung der Arbeiten

2001, IV.2. Zur nachexilischen Datierung von Dtn 23,2-9 vgl. auch O. Kaiser, *Die Ausländer und die Fremden im Alten Testament*, in: P. Biehl (Hg.), *Heimat – Fremde*, JPR14, Neukirchen-Vluyn 1997, 65-83.

- 9 Vgl. dazu nur A. Ruwe, „Heiligkeitgesetz“ und „Priesterschrift“. *Literaturgeschichtliche und rechtssystematische Untersuchungen zu Lev 17,1-26,2*, FAT 26, Tübingen 1999 (s. dazu E. Otto, *Das Heiligkeitgesetz zwischen Priesterschrift und Deuteronomium. Zu einem Buch von Andreas Ruwe* [in diesem Jahrgang der ZAR]); K. Grünwaldt, *Das Heiligkeitgesetz Leviticus 17-26*, BZAW 271, Berlin/New York 1999 (s. dazu R. Achenbach, *Das Heiligkeitgesetz im nachpriesterschriftlichen Pentateuch. Zu einem Buch von Klaus Grünwaldt* [in diesem Jahrgang der ZAR]); E. Otto, *Innerbiblische Exegese im Heiligkeitgesetz Leviticus 17-26*, in: H.-J. Fabry/H.-W. Jüngling (Hg.), *Leviticus als Buch*, BBB 119, Berlin 1999, 125-196.
- 10 Der Verf. ist durchgängig von exegetischer Sekundärliteratur und den sich dort niederschlagenden Meinungen abhängig, gibt aber nicht zu erkennen, nach welchen Kriterien er sich für die eine oder andere Forschungsposition entscheidet, was die Tragfähigkeit der exegetischen Argumentation nicht unerheblich beeinträchtigt.

von O. bewußt sind, sich aber in deren langsam unübersichtlich werdendem, vielfach zerstreuten und doch aus ständigen Querverweisen lebenden Kosmos nicht mehr zurechtfinden. Alles ist aufgegriffen, ist durchlaufend und oft zusammenfassend neu formuliert, und überall findet sich auch Neues. O. versteht das Buch seinerseits wieder als Vorarbeit für einen Deuteronomiumskommentar, der in einer neuen Reihe bei Walter de Gruyter erscheinen soll („Alttestamentlicher Kommentar“). Er beschränkt sich im Deuteronomium auf die eigentlichen Rechtstexte. Insofern ist das Buch gerade für Rechtsgeschichtler interessant. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Nachweis der Entstehung des Deuteronomiums bei der Abschüttelung der neuassyrischen Vorherrschaft durch Juda im 7. Jahrhundert vor Christus gewidmet. In der Aufhellung dieser Zusammenhänge liegt die große Bedeutung von O. für die Erforschung der gesamten altorientalisch-biblischen Rechtsgeschichte und für eine Neubegründung der in unseren Tagen so unsicher gewordenen Pentateuchkritik. Die Stichwörter des Untertitels „politische Theologie“ und „Rechtsreform“ geben die Deutungskategorien an, die den Entwurf beherrschen. Sie verleihen dem Ansatz von O. auch hermeneutische und theologische Relevanz. Mit O.s Werk dürfte definitiv eine Epoche der Deuteronomiumsdeutung beendet sein, die fast nur innerbiblisch ihre Kreise zog und außerdem an Fragen des Rechts kaum interessiert war. Nachträglich zeigt sich, daß eigentlich schon Horst Dietrich Preuss in seinem Bändlein „Deuteronomium“ in den „Erträgen der Forschung“ deren Schwanengesang gesungen hatte (Band 164, Darmstadt 1982). O. hatte Vorläufer und steht auch nicht allein, über vieles bei ihm läßt sich durchaus diskutieren, aber er hat jetzt zweifellos den Durchbruch markiert.

Nach einer Einleitung, in der die Problemstellung entworfen wird (1-14: „I. Einleitung: Assyrische Rechtstexte, das Deuteronomium und die Pentateuchkritik“), stellt O. die grundlegende These heraus: Die Entstehung des Deuteronomiums in Abhebung von und zugleich in Anlehnung an Rechtskonzepte und Rechtstexte der neuassyrischen Herrscher, von denen Juda sich im Augenblick des Zerfalls des neuassyrischen Reiches lossagte (15-90: „II. Die Nachfolgeidee Asarhaddons und die Ursprünge des Deuteronomiums“). O. ist nicht der erste, der dies gesehen hat, weder bezüglich des grundlegenden Sachverhalts noch bezüglich verschiedenster konkreter Textbezüge. Doch ist es ihm erstmalig gelungen, eine breit fundierte Gesamtsicht zu entwickeln und dabei an älteren Ansätzen dieser Art auch vieles zurechtzurücken. So gibt er eindeutig der Fixierung an den Vasallenverträgen, speziell den hethitischen, den Abschied. Er kommt allerdings sofort wieder in den hethitischen Bereich zurück. Im Rückgriff auf Frank Starke klärt er die bisher stets umstrittene Gattung der „Vassal Treaties of Esarhaddon“ (so der Erstveröffentlicher Donald John Wiseman). Ihre Vorgeschichte zeigt sich in den junghethitischen LÜ.MEŠSAG-Texten, Treueiden von „Herren“, „Prinzen“ und „Oberen“ bei irregulärer Thronfolge. Die VTE sind ein entsprechender Treueid (*adê*) aus dem Jahre 672 v. Chr. im Blick auf die irreguläre Thronfolge Assurbanipals. Die in Assur also übernommene Gattung wurde nun nicht nur für die Herrschaftsträger im Land, sondern für alle Untertanen und auch für die Vasallenfürsten verwendet. Da Assur unterging, hatte die Gattung keine Nachgeschichte mehr – außer beim Vasallenstaat Juda, der sie im „Urdeuteronomium“ subversiv für die Formulierung seiner eigenen Unabhängigkeit verwendete, indem er einen Treueid gegenüber seinem Gott JHWH schuf. Dies zeigt sich an rekonstruierbaren Vorstadien von Deuteronomium 13 und 28,

wo schon Moshe Weinfeld, Paul Eugene Dion und Hans Ulrich Steymans literarische Abhängigkeit von den VTE nachgewiesen haben. Auch für den Gedanken einer *adê* mit der Gottheit gibt es aus der gleichen Epoche schon das neuassyrische Modell. Die Übernahme der Gattung ist nur denkbar zwischen 672, dem Jahr der Einschwörung auf Assurbanipal, und 612, dem Jahre des Falls Ninives. Dem „Bundesschluß“ Joschijas von Juda liegt ein „Treueid“ gegenüber JHWH zugrunde, der Vorstufen von Deuteronomium 13 und 28 umfaßte. Das wäre das eigentliche „Urdeuteronomium“.

Im nächsten Teil (91-202: „III. Rechtsreformen in der Mittellassyrischen Rechtsammlung der Tafel A [KAV 1]“) liefert O. eine breitangelegte Überlieferungs- und redaktionsgeschichtliche Analyse der auch in neuassyrischer Zeit bekannten und benutzten MAG. Er kommt zu dem Ergebnis, daß sie den Niederschlag einer Rechtsreform darstellen, durch welche die Privatstrafe eingeschränkt und mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit vermittelt werden sollte. Dabei zeigen sich bestimmte Techniken der Verbindung älterer Texte mit neueren Ergänzungen. Termini wie „Inklusion“, „Fachwerk“, „Verzahnung“ spielen hier eine Rolle. Es handelt sich weder um ein privates Rechtsbuch noch um ein offizielles Gesetzbuch. Eher sind die MAG ein im Dienst der öffentlichen Gerichtsbarkeit formuliertes Reformprogramm. Die gleiche Technik, wenn auch mit anderer Zielsetzung, wiederholt sich im Familienrecht des Deuteronomiums, ja im ganzen deuteronomischen Recht.

Darum geht es im letzten, umfassendsten Teil des Buches (203-378: „Rechtsreformen im Gesetzeskorpus des Deuteronomiums [Dtn 12–26]“). Im Familienrecht des Deuteronomiums findet O. nicht nur einige wörtliche Übernahmen (schon S. 2f aufgezählt), sondern vor allem eine Anlehnung an die Redaktionsstrukturen von MAG.A (203-217). Es handelt sich um eine ebenfalls in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts v.Chr. zu setzende im eigentlich deuteronomischen Gesetz schon verwendete Quelle, die ebenfalls die Tendenz hat, das Familienrecht zugunsten des öffentlichen Rechts zu zurückzudrängen. Doch dann führt das Stichwort „Rechtsreform“ sofort zur Hypothese eines umfassenderen, deuteronomisch-vordeuteronomistischen „Deuteronomiums“, das selbst eine offenbar noch unter Joschija ins Werk gesetzte Rechtsreform des „Bundesbuches“ und der Kultüberlieferungen von Exodus 34 darstellt und in dem die bisher behandelten Texte nur Teilstücke sind (217-378). Seine Zielsetzung ist, das althergekommene Recht unter dem Gesichtspunkt der Kultzentralisation umzubauen. Auch hier stehen wieder neuassyrische Modelle im Hintergrund, vor allem Strukturen des Assurkults. Dieser Teil des Buches enthält breite Analysen der deuteronomischen Gesetze und vergleicht diese vor allem mit dem Bundesbuch. Einzelheiten auszubreiten würde hier zu weit führen. Es sei nur noch bemerkt, daß diese Analysen noch nicht den jetzigen Text in seinem Vollbestand voraussetzen, sondern einen rekonstruierten Text, der schon von weiteren „deuteronomistischen“ Überarbeitungen befreit ist.

Auf diese weitere Stufe in der Geschichte der Gesetze des Deuteronomiums geht O. aber in diesem Buch nicht mehr ein. Er bricht ab, doch nicht ohne ein Literaturverzeichnis (379-423), ein Stellenregister (424-430) und ein knappes Sachregister (430-432) hinzuzufügen. Alttestamentler, Orientalisten, Rechtsgeschichtler, aber auch Theologen werden sich mit dem Werk gründlich beschäftigen müssen. Viele werden mancherlei gängige Vorstellungen umbauen müssen. Es wird allerdings sicher auch Fragen, Zweifel an Einzelthesen, kritische Gegenthesen oder zumindest abwandelnde Weiter-

führungen geben. Auch die Querbeziehungen zu den assyrischen Texten sind nicht alle gleich evident. Dem Rezensenten scheint, daß die ersten Stücke des Buches am sichersten dastehen, daß dagegen später die Zahl der Gelegenheiten für weitere Diskussionen zunimmt. Solche Diskussionen könnten auch dazu führen, daß die doch sehr detailliert entworfene Gesamthypothese über die einzelnen Phasen der Deuteronomiumsentsstehung sich noch nicht als das letzte Wort erweist. Aber diese Diskussion kann in einer kurzen und schnell erstellten Buchanzeige noch nicht begonnen werden. Vielmehr ist Eckart Otto für diesen immensen Beitrag zur Forschung zunächst einmal einfach herzlich zu danken. Für den Fortgang seiner Arbeiten sei ihm alles Gute gewünscht. Wir warten darauf.

*Norbert Lohfink SJ (Frankfurt am Main)*